
Handreichung zur Interpretation von Anschlussverträgen¹

1. Was ist ein „Anschlussvertrag“?

Anschlussverträge sind Verträge, die *im Anschluss an eine vorausgegangene und abgeschlossene Berufsausbildung* zu einem weiteren Abschluss führen. Dabei sind jedoch nur die Verträge für Berufsausbildungen zu berücksichtigen, die in den Ausbildungsordnungen als aufbauende Ausbildungsberufe definiert wurden (i.d.R. Einstieg ins 3. Ausbildungsjahr) oder die unter „Fortführung der Berufsausbildung“ genannt werden.

Eine Liste mit den Berufen, in denen nach Abschluss einer zweijährigen Berufsausbildung die Berufsausbildung in einem in der Ausbildungsordnung genannten Beruf fortgeführt werden kann, steht im Internet unter der URL http://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2016_info.php zur Verfügung.

2. Wie werden Anschlussverträge erfasst?

Anschlussverträge wurden mit der Erhebung 2005 erstmals geschlechtsspezifisch erfasst. Betroffen sind die Zuständigkeitsbereiche Industrie und Handel und Handwerk. In den Ausbildungsbereichen öffentlicher Dienst, Landwirtschaft, Hauswirtschaft und den Freien Berufen gibt es (i.S. des Erhebungskonzeptes für die Erhebung zum 30.09.) keine Anschlussverträge.

3. Wie werden Anschlussverträge später ausgewiesen?

Anschlussverträge werden bei der Auswertung der Erhebung zum 30.09. **nicht** als „neu abgeschlossene Ausbildungsverträge“ berücksichtigt. Entscheidend dabei ist, dass es sich hier um Ausbildungsverträge handelt, die im Anschluss an eine vorausgegangene und abgeschlossene Berufsausbildung abgeschlossen werden – dabei müssen die Fortführungsmöglichkeiten für die Berufsausbildung in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannt sein.

Anschlussverträge werden bei der Berechnung der Angebots-Nachfrage-Relation (ANR/eANR) nicht einbezogen. Sie werden (als wichtiger Teil der Ausbildungsleistung von Wirtschaft und Verwaltung) in einer Tabelle neben den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen separat ausgewiesen.

Handreichung zur Interpretation von Verträgen mit einer Abkürzung der Ausbildungsdauer, die bereits bei Vertragsabschluss feststeht (verkürzte Ausbildungsverträge)

1. Was sind „Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer“?

Im Sinne des Erhebungskonzeptes für die Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. werden Verträge, die bereits bei Vertragsabschluss eine Verkürzung der Ausbildungsdauer um mindestens 6 Monate vorsehen, als Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer bezeichnet.

Gründe für eine Verkürzung:

- Anrechnung oder Anerkennung bestimmter (Aus)Bildungsabschlüsse (z.B. Berufsgrundbildungsjahr, Besuch einer Berufsfachschule)
- Anerkennung z.B. von mittleren oder höheren Bildungsabschlüssen
- Anerkennung aufgrund von Ausbildungen ohne Abschluss
- Anerkennung aufgrund abgeschlossener Berufsausbildungen

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung hat eine „Empfehlung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit“ verabschiedet. Vgl. dazu http://www.bibb.de/dokumente/pdf/ha-empfehlung_129_ausbildungszeit.pdf - für die Erhebung zum 30.09. ist der Abschnitt B.2 von Interesse.

¹ Diese Interpretation greift die Zuordnung aus den zurückliegenden Erhebungen auf und stützt die Fortsetzung von Zeitreihen.